

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der OMV Refining & Marketing GmbH

(Stand 04.04.2018)

## 1. Angebote

1.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen unsererseits bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

1.2. Mit der Bestellung erklärt der Käufer verbindlich sein Vertragsangebot. Das Vertragsangebot des Käufers bedarf einer Auftragsbestätigung. Der Käufer ist an Vertragsangebote während einer angemessenen Frist, mindestens jedoch acht Tage ab Zugang des Angebotes, gebunden.

1.3. Bei einer elektronischen Bestellung sind wir nicht verpflichtet, den Zugang der Bestellung zu bestätigen. Eine Zugangsbestätigung stellt keine Annahme der Bestellung dar.

## 2. Muster

Muster und Proben gelten stets als unverbindliche Ansichtsmuster. Alle Analysenangaben sind auch bezüglich der Höchst- und Mindestwerte nur als ungefähr anzusehen. Geringfügige oder für den Käufer zumutbare Änderungen und Abweichungen von den Mustern und Proben sowie den Höchst- und Mindestwerten gelten vorweg als genehmigt.

## 3. Preis

3.1. Unsere Preise verstehen sich, falls nicht Gegenteiliges vereinbart ist, für die von uns angegebene Mengeneinheit -- ausschließlich Gebinde -- verzollt einschließlich öffentlicher Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer. Die angebotenen Preise gelten bis auf Widerruf, Preisangaben sind freibleibend.

3.2. Der Preis hat die zur Zeit der Erstellung unseres Angebots herrschenden Umstände zur Grundlage. Bei Änderung des Marktpreises, öffentlicher Abgaben und/oder sonstiger preisbildender Komponenten (z. B. Einstandspreise, Währungsparitäten, Frachtkosten) sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt. Wir sind jedenfalls berechtigt, von der Paritätischen Kommission oder behördlich genehmigte Preisänderungen ab deren Wirksamkeit in Rechnung zu stellen. Maßgebend sind hierbei die am Tag der Lieferung herrschenden Umstände.

3.3. Sonderwünsche des Käufers sind in unseren Angebotspreisen nicht inbegriffen und vom Käufer gesondert zu vergüten.

3.4. Wir behalten uns das Recht vor, einzelne Zahlungsarten (per Nachnahme, Überweisung oder Kreditkarte) auszuschließen.

3.5. Bei Verträgen mit Käufern in Nicht-EU-Ländern trägt der Käufer alle Import- und Exportspesen sowie alle sonstigen Gebühren und Abgaben.

## 4. Lieferung

### 4.1. Mengen

Die Verrechnung erfolgt aufgrund der im Lieferwerk bzw. Lieferlager festgestellten Gewichte bzw. Volumina. Bei Lieferungen im Tankwagen mit geeichten Messvorrichtungen sind die anhand dieser Messvorrichtungen festgestellten Mengen verbindlich.

### 4.2. Beschaffenheit

Die Beschaffenheit der gelieferten Ware ist vom Käufer sofort zu überprüfen. Erkennbare Mängel müssen sofort und vor Verwendung der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Mängelrügen sind unwirksam, wenn sich die Ware nicht mehr in der ursprünglichen Versandumhüllung befindet und es nicht auszuschließen ist, dass der Mangel durch unsachgemäße oder verunreinigte Lager- bzw. Betriebseinrichtung (z. B. Brenner) entstanden ist. Die Beweislast trägt der Käufer. Bei nicht rechtzeitig erhobener Mängelrüge sind Ansprüche des Käufers aufgrund des Mangels, insbesondere Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche, ausgeschlossen. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge wird die mangelhafte Ware von uns durch fehler-

freie ersetzt. Darüber hinausgehende Ansprüche – insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn und wegen Produktionsausfalls – sind ausgeschlossen, ebenso ausgeschlossen ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit. Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres.

### 4.3. Lieferfrist

Wir sind zur Leistungsausführung erst dann verpflichtet, sobald der Käufer all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen bis zu einer Woche zu überschreiten.

### 4.4. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist das Lieferwerk bzw. das Lieferlager. Der Transport erfolgt auf Gefahr und – mit Ausnahme von frachtfreien Lieferungen, die ausdrücklich vereinbart werden müssen – auf Rechnung des Käufers. Die Übernahme der Sendung durch die Eisenbahn oder den Transportführer gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Gebinde und schließt Ansprüche an uns wegen unterwegs entstandener Verluste oder Beschädigungen aus. Eine Versicherung der Ware gegen Transportrisiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware von einem bestimmten Lager oder einer bestimmten Anlage zu liefern. Verfügungen des Käufers bezüglich frachtbriefmäßiger Deklaration, Routenvorschrift und Versandanschrift müssen uns spätestens drei Tage vor Auslieferung zukommen. Mangels besonderer Verfügungen des Käufers erfolgt auch bei unfreien Lieferungen die Wahl des Frachtführers und des Beförderungsweges durch uns. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen sowie Handlungen und Unterlassungen, welche Dritten, insbesondere der Bahn oder dem Transportführer, zuzurechnen sind.

### 4.5. Warenübernahme

Die Warenübernahme hat, sofern nicht anders vereinbart ist, in ungeteilter Menge und promptly zu erfolgen. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern oder einlagern zu lassen. Gleichzeitig sind wir weiters unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist teilweise oder ganz zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Für den Fall des Rücktritts haben wir die Wahl, unabhängig von einem eingetretenen Schaden eine pauschalierte Vertragsstrafe von 10 % des Bruttorechnungsbeitrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines höheren Schadens nicht aus. Der Käufer hat die für die Übernahme der angelieferten Ware notwendigen Anschlüsse zum Transportfahrzeug bereitzustellen und die Übernahme entweder selbst oder durch einen Beauftragten zu überwachen.

Für die Folgen der Vernachlässigung der Mitwirkungspflichten haftet der Käufer.

## 5. Umschließungen

### 5.1. Umschließungen des Käufers

Wenn nicht anderes vereinbart oder branchenüblich ist, sind die erforderlichen Umschließungen vom Käufer fracht- und spesenfrei in reinem Zustand beizustellen. Beschaffenheit, Eignung und Fassungsvermögen von Umschließungen (Gebinde, Lager, Tanks, Transportmittel, etc.) des Käufers werden von uns nicht überprüft. Uns trifft daher keine Haftung für Schäden, die aus der Mangelhaftigkeit, Verunreinigung oder einem zu geringen Fassungsvermögen dieser Umschließung entstehen. Der Käufer haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns auf Grund der Mangelhaftigkeit der Umschließung des Käufers erwachsen.

### 5.2. Kesselwagen

Für die Beistellung von Kesselwagen berechnen wir Kesselwagenmiete zu den üblichen Sätzen. Die Kesselwagen sind inner-

halb von 48 Stunden nach Eintreffen im Bestimmungsbahnhof zu entleeren und der von uns angegebenen Station frachtfrei zu retournieren. Bei Überschreitung der Stehzeit wird eine entsprechende Kesselwagenmiete nachverrechnet. Die von uns beigegebenen Kesselwagen dürfen vom Käufer nicht für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Der Käufer haftet für Beschädigungen des Kesselwagens, die eintreten, während sich dieser bei ihm oder einem von ihm bestimmten Dritten befindet und für die daraus resultierenden Schäden und Nachteile, einschließlich für entgangenen Gewinn.

#### 5.3. Tankwagen

Die Entleerung von Straßentankwagen hat unverzüglich nach dem Eintreffen zu erfolgen. Kosten, die durch vom Käufer verursachte Verzögerungen entstehen, gehen zu dessen Lasten. Der Käufer ist verpflichtet, für einwandfreie Zufahrtsbedingungen zur Abfüllstelle zu sorgen.

#### 5.4. Leihgebinde

Leihgebinde sind alle 200l-Spundlochfässer aus Stahlblech sowie alle 1000l-Intermediate-Bulk-Container (IBC). Von uns beigegebene Leihgebinde sind vom Käufer nach Entleerung, in ordnungsgemäßem Zustand auf seine Kosten an das Lieferwerk bzw. Lieferlager zurückzusenden. Für beschädigte oder in Verlust geratene Gebinde hat der Käufer Schadenersatz durch Vergütung der Anschaffungskosten neuer, gleichartiger Gebinde am Tag des Ersatzes zu leisten. Diese Bestimmung gilt nicht für Einweggebinde.

### 6. Zahlungen

6.1. Die Zahlung kann -- mangels anderer Vereinbarung -- mit schuldbefreiender Wirkung nur ohne Abzug bar bei Übernahme der Ware erfolgen. Bei Bestehen einer entsprechenden Vereinbarung kann die Zahlung im Einzugs- bzw. Überweisungsverkehr auf unser Bankkonto erfolgen. In diesem Fall gelten Zahlungen des Käufers erst mit dem Zeitpunkt des endgültigen Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Bei Bahnlieferungen (Kesselwagen-, Waggon- oder Stückgutsendungen) ist vorbehaltlich anderer Regelungen Vorauskasse zu leisten. Skontoabzüge bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

6.2. Bei Zahlungsverzug sind wir unbeschadet aller uns sonst zustehenden Rechte berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu verlangen. Im Fall des Zahlungsverzuges, auch mit nur einer Teilzahlung, steht dem Käufer vom Gesamtpreis kein Skonto zu.

6.3. Außerdem sind wir bei Zahlungsverzug, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse oder bei Bekanntwerden von sonstigen Umständen, die die Einbringlichkeit unserer Forderungen gefährden oder erschweren könnten (z.B. aufgrund der von einer Wirtschaftsauskunftei erteilten Information), unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten.

6.4. Wir sind berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzuges oder bei Eintreten von Umständen gemäß Pkt. 6.3 ein (vertraglich) eingeräumtes Zahlungsziel mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und eventuelle weitere Lieferungen ausschließlich nach unserer Wahl gegen Barzahlung, Vorauszahlung oder Sicherstellung vorzunehmen.

6.5. Zur Entgegennahme von Zahlungen gelten -- sofern das Inkasso nicht anlässlich der Lieferung erfolgt -- Beauftragte unserer Gesellschaft nur bei Vorweisen einer Inkassovollmacht als berechtigt. Zahlungen, Schecks und Wechsel gelten nur dann als von uns übernommen, wenn die Übernahme auf unseren nummerierten Quittungsvordrucken oder Lieferpapieren bestätigt wurde. Wechsel oder Schecks werden von uns nur bei Vereinbarung im Einzelfall und stets nur zahlungshalber angenommen.

6.6. Mangels anderer Vereinbarung ist Zahlungsort jedenfalls Wien.

6.7. Der Käufer ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt. Der Käufer kann Gegenforderungen nur dann gegen unsere Kaufpreisforderungen aufrechnen, wenn die Gegenfor-

derung von uns schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde. Wir sind berechtigt, einlangende Zahlungen, die nicht eindeutig gewidmet wurden, nach unserer Wahl auf offene Forderungen anzurechnen.

Die Richtigkeit unserer Kontoauszüge bzw. Belastungsnoten und der Bestand unserer darin angegebenen Forderungen gelten als vom Käufer anerkannt, wenn er die Belege nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellung (Belegdatum) mit schriftlicher Begründung als unrichtig zurückweist.

6.8. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, ist der Käufer verpflichtet, pro erfolgte Mahnung einen Betrag von EUR 15, zuzüglich USt. zu bezahlen.

6.9. Sollten zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungen Zahlungsverpflichtungen des OMV Konzerns (d.i. OMV Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft, an der die OMV Aktiengesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist) gegen den Käufer entstehen oder bestehen, sind wir berechtigt (aber nicht verpflichtet), diese Zahlungsverpflichtungen bis zur Höhe unserer Forderungen aufzurechnen. Dieses Recht steht uns auch gegenüber jedem Zessionar bzw. sonstigem Berechtigten an der Forderung gegen den OMV Konzern -- auch wenn der OMV Konzern der Übertragung zugestimmt hat -- zu.

### 7. Innergemeinschaftliche Lieferungen und Rechnungslegung

7.1. Die Rechnungslegung durch uns erfolgt grundsätzlich aufgrund der im Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Lieferlandes.

7.2. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass im Falle der Beförderung oder Versendung von Produkten aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union - durch uns oder durch den Käufer selbst - in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Rechnungslegung durch uns nur dann umsatzsteuerfrei (ohne Umsatzsteuer des jeweiligen Lieferlandes) erfolgen kann, wenn der Käufer uns alle für die steuerfreie Rechnungslegung gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise zur Verfügung stellt.

7.3. Der Käufer erklärt hiermit, dass er im Falle der Beförderung oder Versendung durch ihn selbst (in Abholfällen) er oder sein Beauftragter die betreffenden Produkte in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird. Sofern der Käufer die Beförderung oder Versendung der Produkte in das übrige Gemeinschaftsgebiet nicht selbst durchführt oder die Produkte das Lieferland nicht verlassen, ist der Käufer jedenfalls verpflichtet, uns diesen Umstand vor Abholung der Produkte bekannt zu geben.

7.4. Weiters werden wir dem Käufer nach erfolgter Warenlieferung mit der Rechnung eine Empfangs- und/oder Gelangensbestätigung übermitteln. Der Käufer verpflichtet sich, die Empfangs- und/oder Gelangensbestätigung mit Firmenstampiglie und Unterschrift zu versehen und das Original innerhalb eines Monats nach Erhalt auf dem Postweg an die im Formular angegebene Adresse zu retournieren. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, dem Käufer die anfallende Umsatzsteuer des Lieferlandes nachzuverrechnen und der Käufer ist verpflichtet, die Umsatzsteuer an uns zu bezahlen.

7.5. Kommt der Käufer diesen Verpflichtungen erst zu einem späteren Zeitpunkt nach, verpflichten wir uns, sobald uns der Käufer alle für die steuerfreie Rechnungslegung erforderlichen Belege/Nachweise zur Verfügung gestellt hat, die Rechnung, sofern gesetzlich zulässig, zu berichtigen und die Umsatzsteuer, insoweit sie uns vom Finanzamt rückerstattet wird, dem Käufer zu erstatten.

### 8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben -- unbeschadet des Rechtes des Käufers zur Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung (auch Verbrauch) oder Verbindung mit einer anderen Ware im normalen Geschäftsbetrieb -- bis zu ihrer vollständigen Bezahlung unser

Eigentum. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Waren zugunsten Dritter ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Befugnis des Käufers, Vorbehaltsware zu verarbeiten, zu verbinden, zu verbrauchen oder zu veräußern, endet mit dessen Zahlungseinstellung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Wir behalten uns das Recht der Rückholung der von uns gelieferten Waren unter Aufrechterhaltung des Vertrages vor, wenn bei Fälligkeit trotz Mahnung keine vollständige Bezahlung erfolgt. Wenn Vorbehaltsware verarbeitet wird, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zu der neuen Sache verarbeitet worden ist.

## **9. Forderungsabtretungen**

Der Käufer tritt hiermit die Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns zum Inkasso ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Die Abtretung wird auf die Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zu der neuen Sache verarbeitet worden ist, beschränkt. Wir werden die Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner bekannt zu geben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer trägt eine allfällige Rechtsgeschäftsgebühr.

## **10. Haftungsbeschränkungen und –freistellung**

10.1. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich unsere Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.

10.2. Regressforderungen im Sinne des § 12 des Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

## **11. Datenschutz**

Unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind die nationalen Datenschutzgesetze und die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) EU 2016/679 (ab dem Zeitpunkt der verbindlichen Anwendung, dem 25. Mai 2018) im vorgeschriebenen Umfang anzuwenden. Jeder Vertragspartner soll alle personenbezogenen Daten des offenlegenden Vertragspartners oder Daten Dritter ausschließlich für die Erfüllung des Vertrages verwenden, wie auch seine allenfalls beauftragten Subunternehmer dazu veranlassen. Der offenlegende Vertragspartner bestätigt, zur Offenlegung personenbezogener Daten berechtigt zu sein. Ist ein Vertragspartner als Auftragsverarbeiter gemäß anwendbarer Datenschutzgesetze einzustufen, so haben die Vertragspartner einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung abzuschließen, der alle Erfordernisse des Artikels 28 DSGVO erfüllt; alternativ dazu haben diese Vertragspartner äquivalente Maßnahmen zur Herstellung der Rechtskonformität der Auftragsverarbeitung zu ergreifen. Hat ein Vertragspartner offengelegte personenbezogene Daten des anderen Vertragspartners während der Erfüllung gegenüber Dritten offenzulegen, so hat dieser eine in der Substanz identische Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung mit solchen Dritten im Einklang mit dieser Bestimmung abzuschließen. Nach vollständiger Erfüllung des Vertrages ist jener Vertragspartner, welcher personenbezogene Daten empfangen hat, im angemessenen Ausmaß zur Rückführung oder Löschung aller personen-

bezogenen Daten sowie aller Resultate der Verarbeitung dieser Daten verpflichtet. Ausgenommen von dieser Rückführung oder Löschung sind nur solche Daten, zu deren Archivierung der betreffende Vertragspartner verpflichtet ist. Während der Erfüllung eines Vertrages oder einer längeren Aufbewahrungsfrist hat der Vertragspartner (i) die empfangenen personenbezogenen Daten sicher durch dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu verwahren und (ii) den Zugriff auf diese Daten auf entsprechend geschultes und entsprechenden Vertraulichkeitspflichten unterliegendem Personal zu beschränken. Ferner hat der Vertragspartner einen Transfer dieser Daten aus bzw. in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu unterlassen, es sei denn, dieser Vertragspartner hat zuvor mit dem betreffenden Subauftragnehmer einen Mustervertrag gemäß DSGVO (in der jeweils geltenden Fassung) abgeschlossen. Alle Pflichten dieses Artikels 11 wirken nach Beendigung oder vorzeitiger Beendigung des Vertrages im gesetzlichen Umfang fort.

## **12. Höhere Gewalt und andere Erfüllungshindernisse**

Fälle höherer Gewalt entheben uns für deren Dauer von der Lieferpflicht. Das gleiche gilt für alle unvorhergesehenen oder von unserem Willen unabhängigen Störungen und Erschwerungen der Liefermöglichkeit, wie Betriebsstörungen aller Art, Rohstoffmangel, Maßnahmen unter Aufsicht der IEA und behördliche Maßnahmen, welcher Art auch immer. Hiezu zählt insbesondere auch der gänzliche oder teilweise Ausfall von Lieferungen seitens einer in Aussicht genommenen Bezugsquelle. In diesen Fällen sind wir berechtigt, wahlweise von der Liefervereinbarung ganz oder teilweise zurückzutreten, oder aber die uns zur Verfügung stehenden Warenmengen unter Kürzung der einzelnen Lieferungsansprüche unserer Abnehmer angemessen auf diese aufzuteilen. In letzterem Fall ist der Käufer berechtigt, einen durch uns nicht gedeckten Bedarf solange bei einem anderen Lieferanten zu decken, bis wir die Wiederaufnahme der Belieferung anzeigen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

## **13. Gerichtsstand, Rechtswahl und Salvatorische Klausel**

13.1. In Streitfällen entscheidet ausschließlich das für den Ersten Bezirk in Wien sachlich zuständige Gericht, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand vereinbart oder durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

13.2. Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

13.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

## **14. Gültigkeit der "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen"**

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen finden Anwendung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist oder zwingendes Recht anzuwenden ist. Sie behalten auch dann Gültigkeit, wenn auf der Bestellung des Käufers andere Bedingungen angegeben sein sollten. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen.